



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

A. Problem

Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre mit dem Datenschutz und seiner Kontrolle zeigen die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Regierung sicherzustellen.

B. Lösung

Das Amt der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz soll künftig beim Schleswig-Holsteinischen Landtag eingerichtet werden. Sie oder er soll auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag auf die Dauer von 7 Jahren gewählt und der Dienstaufsicht der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten unterstellt werden. Ihre oder seine Unabhängigkeit wird durch Gesetz geregelt. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist unabhängig bei der Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Personelle Auswirkungen

Keine.

**Rolf Selzer
und Fraktion**

Entwurf

eines Gesetzes

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 18 des Landesdatenschutzgesetzes vom 1. Juni 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), erhält folgende Fassung:

„Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz

(1) Das Amt der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sieben Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann jederzeit die Entlassung verlangen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Für die Erfüllung der Aufgabe ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder

des Landesbeauftragten für den Datenschutz ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt für die Dauer der Amtszeit eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist oberste Dienstbehörde im Sinne von § 96 Strafprozeßordnung. Sie oder er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung:

Ziel der Gesetzesänderung ist es, durch die Stärkung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten zu einem wirksameren Grundrechtsschutz beizutragen. Durch die organisationsrechtliche Angliederung des Datenschutzbeauftragten an den Landtag erkennt der Schleswig-Holsteinische Landtag den Datenschutz als eigene Aufgabe des Parlaments an.

Die Institution des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat sich in den letzten 10 Jahren bewährt. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen mit dem Datenschutz und seiner Kontrolle in Schleswig-Holstein die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Exekutive sicherzustellen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der bisher organisatorisch dem Bereich des Innenministeriums angegliedert war, soll in Zukunft als Kontrollorgan des Parlaments ausgestaltet und diesem zugeordnet werden. Die oder der Datenschutzbeauftragte soll vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Daneben wird ihre oder seine Amtszeit erstmalig gesetzlich festgelegt. Die Dauer von sieben Jahren, verbunden mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl, garantiert sowohl die notwendige Kontinuität der Amtsführung als auch die Möglichkeit, nach 14 Jahren Amtszeit neuen Initiativen zur Geltung zu verhelfen.

Die Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten soll auch durch die organisationsrechtliche Angliederung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gestärkt werden.

Mit der Wahl der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Landtag auf Vorschlag der Fraktionen wird der Datenschutz seiner Bedeutung gemäß als eine Aufgabe herausgehoben, die gleichermaßen dem Parlament wie der Exekutive obliegt.

Die Entlassung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vor Beendigung ihrer bzw. seiner Amtszeit ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Somit soll sichergestellt werden, daß der Landtag sich einer oder eines mißliebigen Datenschutzbeauftragten nicht durch Abwahl entledigen kann.

Die oder der Landesbeauftragte ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten erweist sich auch bei der Auswahl ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch Gesetz soll der oder dem Landesbeauftragten das alleinige Vorschlagsrecht bei der Einstellung zuerkannt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nur im Einvernehmen mit ihr bzw. ihm versetzt oder abgeordnet werden können.